



Kurzübersicht Migrationspaket



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Migrationspaket

-Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Co. zusammengefasst-

Mit dem Migrationspaket wurden 9 Gesetze und eine Verordnung verabschiedet, die die Beschäftigung und Ausbildung Geflüchteter sowie die Erwerbsmigration betreffen. Dabei beziehen sich die Gesetze auf ganz unterschiedliche Aspekte.

Neben dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden u.a. Lücken in der Förderung für Geflüchtete in Ausbildung und Beschäftigung geschlossen, aber auch neue Regelungen für die Ausbildungsduldung erlassen.

Diese Kurzübersicht gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die sich für die Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten ergeben. Die Kurzübersicht beschränkt sich auf die aus Unternehmenssicht notwendigen Informationen in Bezug auf Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten bzw. ausländischen Fachkräften. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:

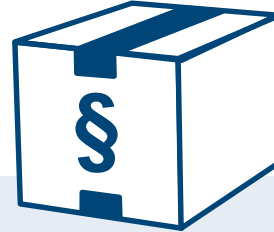


aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Kurzübersicht Migrationspaket

Das Migrationspaket und die Gesetze im Überblick



Welche Gesetze behandelt diese Übersicht?

		Inkrafttreten	
1	Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) + Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung	01.03.2020	Seite 3
2a	Duldungsgesetz (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung) - die Ausbildungsduldung	01.01.2020	Seite 6
2b	- die Beschäftigungsduldung		Seite 8
3	Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	01.09.2019	Seite 9
4	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)	01.08.2019	Seite 10
5	„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Zweites Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)	21.08.2019	Seite 11

Welche Gesetze enthält das Migrationspaket darüber hinaus?

	Inhalt	Inkrafttreten
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	dauerhaftes Aussetzen der Vorrangprüfung in ganz Deutschland	06.08.2019
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Entfristung der geltenden Regelungen zur Wohnsitzauflage und für Bürgschaften	12.07.2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken)	Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken.	09.08.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	Deutsche Doppelstaatler, die sich einer Terrormiliz anschließen, können die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren .	09.08.2019
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Effektiveres Verhindern von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	18.07.2019

Kurzübersicht Migrationspaket



1. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Inkrafttreten: 01.03.2020

Die „Positivliste“ für berufliche Abschlüsse fällt weg.

Wie lief es bislang? Der Zuzug von Personen mit beruflichen Abschlüssen war auf Berufe beschränkt, die auf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit enthalten waren („Engpassberufe“).

Was ist neu? Prinzipiell steht nun jedem mit einem qualifizierten Berufsabschluss die Beantragung eines Visums offen.

Was gilt weiterhin? Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen. Der Berufsabschluss muss anerkannt sein/anerkannt werden (s.u.).

Sonderfall IT-Spezialisten und Berufskraftfahrer: Berufsanerkennung nicht notwendig

Wie lief es bislang? Für beruflich Qualifizierte musste stets der Abschluss anerkannt werden.

Was ist neu? Für Erwerbsmigrierende mit IT-Hintergrund gilt abweichend: Wer mindestens 3 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 7 Jahre sowie ein Mindestgehalt nachweisen kann, braucht kein Anerkennungsverfahren für ein Visum zu durchlaufen.

Ergänzend wurde mit der „Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung“ festgelegt, dass BerufskraftfahrerInnen im Güter- und Personenverkehr ohne Berufsanerkennung einwandern dürfen. Voraussetzung sind die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie die Grundqualifikation für die jeweiligen Kraftfahrzeuge. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland erworben werden. Es gilt weiterhin die Vorrangprüfung.

Was gilt weiterhin? Für alle weiteren Berufsfelder bleibt die Berufsanerkennung verpflichtend. (Die Einreise zur (Nach-)Qualifizierung ist ggf. möglich, s. dazu Seite 6.)

Die Vorrangprüfung fällt (weitgehend) weg.

Wie lief es bislang? Die Arbeitsagentur musste prüfen, ob ein EU-Bürger einen vorrangigen Anspruch auf den zu vergebenden Arbeitsplatz hat.

Was ist neu? Diese Prüfung entfällt für qualifizierte Erwerbsmigranten – damit fällt ein administrativer Schritt weg. (Für Geflüchtete wird die Vorrangprüfung im Übrigen ebenfalls dauerhaft ausgesetzt. Dies wird aber an anderer Stelle geregelt.)

Was gilt weiterhin? Das FEG sieht vor, dass arbeitsmarktbedingt die Vorrangprüfung zukünftig für einzelne Berufe oder Branchen wieder eingeführt werden kann. Außerdem wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung nur nach Vorrangprüfung erteilt. Außerdem gilt die Vorrangprüfung weiterhin für BerufskraftfahrerInnen im Güter- und Personenverkehr, die ohne Anerkennungsverfahren einreisen (siehe oben).

Kurzübersicht Migrationspaket

1

Die Einreise zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche wird für beruflich Qualifizierte möglich.

Wie lief es bislang? Nur Personen mit akademischen Abschlüssen durften zur Arbeitsplatzsuche einreisen.

Was ist neu?

A) Einreise zur Arbeitsplatzsuche

Auch für beruflich Qualifizierte gilt: Ein Visum für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche ist möglich. Das Visum berechtigt ggf. zu Probearbeiten von 10 Stunden pro Woche. Die Voraussetzungen für die Visaerteilung sind:

- Anerkennung des Berufsabschlusses
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B1)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

B) Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

Wer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren will, kann ein Visum für 6 Monate zur Ausbildungsplatzsuche beantragen. Die Voraussetzungen für die Visaerteilung sind:

- Das 25. Lebensjahr ist noch nicht vollendet.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B2)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

Die Einreise für die Anerkennung des Abschlusses und für Qualifizierungsmaßnahmen wird möglich.

Zukünftig ist die Einreise und der Aufenthalt zur **Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse** sowie zur Nachqualifizierung auf das in Deutschland vorausgesetzte Niveau möglich. Voraussetzungen dafür:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Das Fehlen betrieblichen Praxiswissens
- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nachqualifizierung der Erwerbsmigrierenden zu übernehmen.

Außerdem wird die Einreise und der Aufenthalt für bis zu 18 Monate möglich, um **Qualifizierungsmaßnahmen** zu durchlaufen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für reglementierte Berufe nötig sind. Voraussetzungen sind hier:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Die Qualifizierungsmaßnahme muss dafür geeignet sein, die Anerkennung oder den Berufszugang zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind in geringem Umfang Einreisen als Erwerbsmigrierende ohne Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses möglich, wenn die Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen Deutschland und dem Herkunftsland stattfindet.

Kurzübersicht Migrationspaket

1

Die Verfahren sollen verbessert werden.

Einrichten von zentralen Ausländerbehörden

Jedes Bundesland soll mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die auf die Bearbeitung von Visaanträgen im Rahmen des FEG spezialisiert ist. Damit sollen die Bearbeitungszeiten der Visaanträge verkürzt und die Verfahren einheitlicher werden.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Für Erwerbsmigrierende, die ein Visum über das FEG anstreben, können Unternehmen in Deutschland bei den zentralen Ausländerbehörden ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren initiieren. Dazu schließen Unternehmen und Ausländerbehörde eine Vereinbarung, die die jeweils gegenseitigen Pflichten und den Zeitplan des Verfahrens regeln. Das Verfahren kostet den einstellenden Betrieb eine Gebühr von 411 Euro.

Es gelten dann die folgenden Fristen:

- Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen innerhalb von drei Wochen
- Erteilen des Visums „in der Regel“ innerhalb von drei Wochen
- Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung innerhalb von zwei Wochen, Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen

Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlicher Zusammenarbeit

Die an Visaverfahren beteiligten Behörden (bspw. Ausländerbehörden, Visastellen in Auslandsvertretungen, Arbeitsverwaltung) sollen effizienter gestaltet werden, ggf. auch mit digitalen Verfahren für Visa. Anregungen aus der Praxis zu Umsetzbarkeit, Erreichbarkeit der Behörden und Transparenz des Verfahrens sollen berücksichtigt werden.

Gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und verstärktes Sprachförderangebot

Das FEG soll durch eine Marketingkampagne für den Standort Deutschland als Erwerbsmigrationsziel begleitet werden. Weiterhin sollen insbesondere im Ausland verstärkt Deutschsprachkurse angeboten werden.

Kurzübersicht Migrationspaket



2. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

a) Die Ausbildungsduldung („3+2“)

Inkrafttreten: 01.01.2020

Eine Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen wird möglich.

Wie lief es bislang? Für Ausbildungen in Berufen wie Altenpflegehelfer oder Sozialassistent war keine Ausbildungsduldung möglich.

Was ist neu? Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe werden einbezogen. Voraussetzung: Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.

Eine Voraufenthaltsfrist von 3 Monaten wird eingeführt.

Wie lief es bislang? Geduldete konnten ohne Wartefrist einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen.

Was ist neu? Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen seit mind. 3 Monaten in Besitz einer Duldung nach AufenthG §60a sein, um die Ausbildungsduldung beantragen zu können.

Was gilt weiterhin? Wer bereits während des Asylverfahrens (also mit einer Aufenthaltsgestattung) eine Ausbildung aufnimmt, kann nach einem negativen Asylbescheid ohne Wartefrist die Ausbildungsduldung beantragen.

Die Ausbildungsduldung wird (bundeseinheitlich) frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.

Wie lief es bislang? In den Bundesländern gab es ganz unterschiedliche Handhabungen dazu, mit wieviel Vorlauf die Ausbildungsduldung erteilt wird.

Was ist neu? Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt. Voraussetzung: Das Ausbildungsverhältnis ist nachweislich bei der zuständigen Stelle (bspw. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) eingetragen oder die Eintragung ist beantragt.

Was gilt weiterhin? Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. (Dies war schon zuvor gesetzlich so festgelegt. In der Praxis gab es jedoch immer wieder auch kürzer befristete Duldungen.)

Die Meldepflicht bei Ausbildungsabbruch wird verlängert.

Wie lief es bislang? Die Bildungseinrichtung (in einer dualen Ausbildung der Ausbildungsbetrieb) musste innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde melden, wenn die Ausbildung abgebrochen wurde.

Was ist neu? Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss die an der Ausbildung beteiligte Bildungseinrichtung (in einer dualen Ausbildung der Ausbildungsbetrieb) dies nun innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Die Mitteilung muss Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person sowie den Beendigungszeitpunkt der Ausbildung enthalten.

Was gilt weiterhin? Nach Abbruch einer Ausbildung bekommt eine Person eine Duldung für 6 Monate, um sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.

Kurzübersicht Migrationspaket

2 a

Die Versagensgründe für eine Ausbildungsduldung wurden ausdefiniert – das Ermessen für die Beschäftigungserlaubnis ist auf Null reduziert.

Wie lief es bislang? Die Versagensgründe für die Ausbildungsduldung waren im Gesetzestext deutlich knapper formuliert. Dafür kamen viele Einschränkungen bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zum Tragen.

Was ist neu? Das Ermessen für das Erteilen der Beschäftigungserlaubnis ist auf Null reduziert. Dafür wurden die Versagensgründe für die Ausbildungsduldung ausdefiniert. In der Praxis galten diese Vorbedingungen jedoch in aller Regel bereits bislang.

Neue **Versagensgründe** sind:

Identitätsklärung: Versagensgrund für die Ausbildungsduldung ist, wenn die Identität der Person noch nicht geklärt ist. Dabei gilt folgende Stichtagsregelung:

Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens zum 30.06.2020
Einreise nach dem 01.01.2020	Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.

Terroristische Vereinigung: Die Person darf keine Bezüge zu terroristischen Vereinigungen haben.

Straftaten: Die Person darf nicht zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein. (Es war schon zuvor geregelt, dass diese Straftaten zum Erlöschen der Ausbildungsduldung führen.)

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen: (Diese galten schon zuvor als Versagensgrund, nun wurden aber Beispiele ausdefiniert.) Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen.

Bspw. (sowie alle vergleichbaren Maßnahmen):

- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Antrag zur geförderten Ausreise
- Buchung des Abschiebefluges
- Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates)

Was gilt weiterhin? Die bisherigen Versagensgründe behalten Bestand:

Leistungen nach AsylbLG: Die Person darf nicht allein deshalb in Deutschland sein, um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten.

Sichere Herkunftsländer: Die Person darf nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen (derzeit: Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal) und einen Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellten haben, der rechtskräftig abgelehnt wurde.



Kurzübersicht Migrationspaket

b) Die Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist ein neuer Duldungstatbestand, den es zuvor nicht gab.

Wie lang gilt eine Beschäftigungsduldung?

Die Duldung wird für zweieinhalb Jahre (30 Monate) erteilt.

Wer kann die Beschäftigungsduldung beantragen?

Personen in Duldung mit ihren jeweiligen Lebenspartnern und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern der Person, die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Welche Voraussetzungen hat die Beschäftigungsduldung?

- Einreise vor dem 01.08.2018
- Duldung seit mindestens 12 Monaten
- In Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten
 - sozialversicherungspflichtige Tätigkeit
 - in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig gesichert
 - mindestens 35 Stunden/Woche (Alleinerziehende 20 Stunden/Woche)
- ausreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse
- keine Straftaten, keine Bezüge zu terroristischen Organisationen (auch für (Ehe-)Partner), schulpflichtige Kinder müssen die Schule besuchen
- Abschluss des Integrationskurses (falls verpflichtend, auch für (Ehe-)Partner)
- In Fällen offensichtlichen Missbrauchs, kann die Beschäftigungsduldung versagt werden.
- Die Identität der Person und des jeweiligen Ehe-/Lebenspartners muss geklärt sein. Dabei gelten folgende **Stichtagsregelungen:**

	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
Einreise nach dem 01.08.2018	Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich.	

Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.

Kurzübersicht Migrationspaket

2 b

Bis wann kann der Antrag auf Beschäftigungsduldung gestellt werden?

Antragsteller müssen zwar vor dem 01.08.2018 eingereist sein, können den Antrag aber bis 31.12.2023 stellen.

Wann endet die Beschäftigungsduldung?

Werden während der Duldung die o.g. Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so wird die Beschäftigungsduldung widerrufen. Kurzfristige, fremdverschuldete Unterbrechungen der vorausgesetzten Duldungs- und Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, muss der Betrieb dies innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch der Ausländerbehörde mitteilen. Dabei müssen der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person mitgeteilt werden.



3. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Inkrafttreten: 01.09.2019

Die „Förderlücke“ für Asylbewerber und Geduldete in Ausbildung wird geschlossen.

Wie lief es bislang? Bisher gab es eine Lücke in der Unterstützung für studier- und ausbildungswillige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete: Nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten wurden die Leistungssätze im AsylbLG so berechnet wie in der Sozialhilfe (SGB XII). Wer sich in einer Ausbildung befand oder ein Studium absolvierte und auf finanzielle Unterstützung angewiesen war, musste anstelle von Sozialhilfe eine Ausbildungsförderung (BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe) beantragen. Diese stand allerdings vielen Geflüchteten gar nicht offen. So fielen sie in eine „Förderlücke“, in der keines der Sicherungssysteme griff.

Was ist neu? Der Lebensunterhalt kann über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gesichert werden.

Kurzübersicht Migrationspaket



4. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Inkrafttreten: 01.08.2019

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 15 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: grundsätzlich nicht möglich • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt • Aber: Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) können Gestattete und Geduldete (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG beantragen und so die „Förderlücke“ schließen (siehe Seite 9).
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) & Assistierte Ausbildung (AsA)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 3 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 12 Monaten Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipiell zugänglich für alle Ausländer, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben.
Sprachförderung des Bundes (Integrationskurse und Berufssprachkurse)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* • Geduldete: nur mit Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen; umfasst auch die sog. Ausbildungsduldung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber: <ul style="list-style-type: none"> – für Gestattete mit guter Bleibeperspektive* oder – sonst nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts – Voraussetzung: Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (d. h. beispielsweise bei der Agentur für Arbeit arbeitslos, ausbildungs- oder arbeitssuchend gemeldet, beschäftigt, in betrieblicher Berufsausbildung, in einer Einstiegsqualifizierung) • Geduldete: <ul style="list-style-type: none"> – bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) oder – Zugang zur berufsbezogenen Sprachförderung wird ausgeweitet: auch nach 6 Monaten geduldeten Aufenthalts zugänglich – Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe (s.o.)

*Gute Bleibeperspektive gilt seit 01.08.2019 nur noch für die Herkunftsländer Syrien und Eritrea.

Was gilt weiterhin? Für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus waren diese Förderangebote schon bislang grundsätzlich zugänglich – hieran ändert sich nichts.

Kurzübersicht Migrationspaket



5. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

Inkrafttreten: 21.08.2019

Die Duldung "für Personen mit ungeklärter Identität" wird geschaffen.

Was ist neu? Für Personen, die ihre Pflicht zur Passbeschaffung nicht erfüllen, wird ein neuer Duldungstatbestand (§ 60a AufenthG) geschaffen. Für diesen gilt eine Reihe an Sanktionen:

- die betreffenden Personen dürfen **keine Erwerbstätigkeit** aufnehmen,
- es kann eine Wohnsitzauflage ausgesprochen werden,
- die Zeiten im Besitzes dieser Duldung gelten nicht als "Vorduldungszeiten", die z.B. für den Erwerb einer Beschäftigungsduldung oder von humanitären Aufenthaltstiteln erheblich sind und
- Verstöße gegen die Passbeschaffungspflicht sind eine Ordnungswidrigkeit, d.h. mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € bewehrt.

Entscheidend ist die Mitwirkung an der Passbeschaffung. Welche Handlungen hier als zumutbar gelten, ist nun in einem Katalog zusammengefasst (§ 60a, Absatz 2 und 3 AufenthG).

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden.

Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität findet in folgenden Fällen **keine** Anwendung:

- bis 01.07.2020 auf Personen, die sich bereits in Ausbildung oder Arbeit befinden,
- auf Personen, die eine Ausbildungs- oder eine Beschäftigungsduldung besitzen oder diese beantragt haben und die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllen.

Die Wartefristen für Beschäftigung verändern sich für AsylbewerberInnen und Geduldete.

Wie lief es bislang? Für Personen, deren Asylverfahren noch läuft und für Geduldete galt: Erst nach einem Voraufenthalt von 3 Monaten ab der Registrierung in Deutschland war eine Beschäftigung möglich.

Was ist neu? Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wurde ausgeweitet. Damit einhergehend wurden auch die Fristen verändert, ab wann eine Beschäftigung möglich ist:

- Für **Asylbewerberinnen und -bewerber** gilt: Weiterhin ist nach 3 Monaten nach Stellen des Asylantrags eine Beschäftigungserlaubnis möglich. Neu ist: Nach 9 Monaten nach Stellen des Asylantrags IST die Beschäftigungserlaubnis auszustellen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (dazu zählen u.a.: Die Person stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsland, die Arbeitsagentur hat zugestimmt – siehe §61 Asylgesetz).
- Für **Geduldete** gilt: Erst nach 6 Monaten im Besitz der Duldung wird eine Beschäftigungserlaubnis möglich. (Achtung: Die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ wird nicht als Vorduldungszeit angerechnet.)

Was gilt weiterhin? Die Ausländerbehörde und – je nach Beschäftigungsform – die Bundesagentur für Arbeit müssen der Beschäftigung zustimmen.



5 Gründe, Mitglied im NETZWERK zu werden:

- 1 Wir sind deutschlandweit die größte Initiative zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt.**
Sie profitieren durch Ihre Mitgliedschaft nicht nur vom Wissen des Projektbüros, sondern auch von den Mitgliedern bundesweit.
- 2 Wir sind zu jedem Zeitpunkt Ihres Engagements für Sie da.**
Egal, in welcher Phase Sie sich gerade befinden: Als Mitglied können Sie sich gezielt austauschen und erhalten **Informationen rund um Rechtsfragen, Unterstützungsangebote oder Praxis-Tipps**. Zu allen Fragen beraten wir Sie auch gerne per E-Mail, Telefon oder auf einer Veranstaltung in Ihrer Region.
- 3 Wir bilden Sie weiter.**
Das NETZWERK bietet exklusiv für Mitglieder **monatliche Webinare** an, regelmäßige Updates zu Gesetzesänderungen und neuen Regularien erhalten Sie durch **unseren Newsletter und unsere Publikationen**.
- 4 Wir verbinden Sie mit anderen engagierten Unternehmen.**
Als NETZWERK-Mitglied können Sie sich bei unseren **regionalen Informationsveranstaltungen und Workshops** mit anderen Mitgliedern austauschen. Bei Fragen vermitteln wir Sie gerne an Unternehmen weiter, die ihre Praxiserfahrung in der jeweiligen Situation mit Ihnen teilen können.
- 5 Wir sind kostenlos für Sie da!**
Die Mitgliedschaft im NETZWERK ist **für alle kostenlos**.

Melden Sie sich mit wenigen Klicks an:

www.nuif.de/registrieren

**Sind noch Fragen offen?
Dann melden Sie sich bei uns!**



am Telefon unter
030/20308-6550



per Mail unter
[info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)



per Chat unter
www.nuif.de



per WhatsApp unter
030/20308-6550

Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder einen Fachanwalt.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de